

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (. . . SGB V-Änderungsgesetz – . . . SGB V-ÄndG)

A. Zielsetzung

Im Rahmen der deutschen Einigung sind die in den neuen Ländern bestehenden fachärztlichen Versorgungsstrukturen in die gesundheitspolitische Diskussion zur Verbesserung der bestehenden Verzahnung von ambulanter und stationärer Versorgung einbezogen worden. Dazu zählen auch die an Krankenhäusern bestehenden Fachambulanzen in den neuen Ländern.

Die kirchlichen Fachambulanzen sind kraft Gesetzes bis zum 31. Dezember 1995 zur ambulanten Versorgung in den neuen Ländern zugelassen. Damit sind sie unter anderem gegenüber den kommunalen und staatlichen Polikliniken erheblich benachteiligt, da diese gemäß § 311 Abs. 2 SGB V unbefristet zugelassen sind.

Die Befristung für kirchliche Fachambulanzen ist nicht gerechtfertigt, zumal derartige Einrichtungen, soweit sie noch bestehen, einen Beitrag zur Verzahnung von stationärer und ambulanter Behandlung leisten und von den Patienten unverändert angenommen werden. Diese Ambulanzen arbeiten überdies grundsätzlich wirtschaftlich und effizient. Sie entsprechen außerdem dem gesundheitspolitisch gewollten Wettbewerbsgedanken und der Wahlmöglichkeit von Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Kommt eine Entfristung der Zulassung nicht zustande, wird die inzwischen etablierte Versorgungsstruktur der Bevölkerung im Rahmen der Arbeitsteilung zwischen ambulanter und stationärer Gesundheitsversorgung teilweise aufgebrochen. Überdies sind die in den kirchlichen Fachambulanzen bestehenden Arbeitsplätze akut gefährdet.

B. Lösung

Aufhebung der Befristung der gesetzlichen Zulassung der kirchlichen Fachambulanzen zur ambulanten Versorgung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (312) – 800 00 – So 10/95

Bonn, den 11. Oktober 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (... SGB V-Änderungsgesetz – ... SGB V-ÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(. . . SGB V-Änderungsgesetz – . . . SGB V-ÄndG)****Artikel 1****Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 311 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Betriebsgesundheitswesens (Polikliniken, Ambulatorien, Arztpraxen)“ die Wörter „ , kirchliche Fachambulanzen“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird gestrichen. Die Sätze 3 bis 8 werden Sätze 2 bis 7.

- c) In den neuen Sätzen 2, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „und 2“ gestrichen. In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „oder 2“ gestrichen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Die kirchlichen Fachambulanzen in den neuen Bundesländern, soweit sie am 1. Oktober 1992 bestanden haben, sind zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung kraft Gesetzes bis zum 31. Dezember 1995 zur ambulanten Versorgung zugelassen. Daneben sind bestehende ärztlich geleitete kommunale, staatliche und freigemeinnützige Gesundheitseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sowie bestimmte Fachambulanzen mit Dispensaireauftrag ohne zeitliche Beschränkung zugelassen worden. Eine zeitlich befristete Zulassung nur für die kirchlichen Fachambulanzen erscheint nicht mehr opportun, zumal die heute noch bestehenden kirchlichen Fachambulanzen von ihrer Akzeptanz und Aufgabenwahrnehmung her ein wichtiges Bindeglied zwischen dem stationären und dem ambulanten Sektor darstellen. Eine stärkere Verzahnung zwischen ambulanter und stationärer Versorgung ist notwendig, da deren Trennung zu vermeidbaren Effektivitäts- und Effizienzverlusten führt.

Die weitgehende Trennung von ambulanter und stationärer Behandlung führt in vielen Fällen zu nicht notwendigen oder zu langen Krankenhausbehandlungen. Sie ist eine maßgebende strukturelle Ursache für die Unwirtschaftlichkeit.

Es wird allgemein anerkannt, daß im Krankenhaus im operativen sowie im vor- und nachstationären Bereich erhebliche Einsparungen möglich sind, wenn die vollstationäre Krankenhausbehandlung bei ge-

eigneten Patienten auf das medizinisch notwendige Maß reduziert und die Krankenhausbehandlung im übrigen bei diesen Patienten vor- bzw. nachstationär ambulant erbracht wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die befristete Zulassung für die kirchlichen Fachambulanzen aufzuheben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 Buchstabe a**

Durch die Regelung sollen die kirchlichen Fachambulanzen über den 31. Dezember 1995 hinaus den nach § 311 Abs. 2 Satz 1 zur ambulanten Versorgung zugelassenen Einrichtungen gleichgestellt und nunmehr unbefristet zugelassen werden.

Zu Artikel 1 Buchstabe b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Die kirchlichen Fachambulanzen sind kraft Gesetzes bis zum 1. Januar 1996 zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Sofern das Gesetz nicht vor dem 1. Januar 1996 verkündet wird, ist eine Rückwirkung verfassungsrechtlich unschädlich, da es an einem schutzwürdigen Vertrauen der anderen ambulanten Leistungserbringer fehlt.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung lehnt den Beschluß des Bundesrates, die Befristung der gesetzlichen Zulassung der kirchlichen Fachambulanzen zur ambulanten ärztlichen Versorgung gemäß § 311 Abs. 2 SGB V aufzuheben, ab.

Durch die Aufhebung der Befristung wird eine rechtliche Gleichstellung der kirchlichen Fachambulanzen mit den Polikliniken nicht erreicht. Voraussetzung für diese rechtliche Gleichstellung wäre die organisatorische und personelle Lösung der kirchlichen Fachambulanzen aus den Krankenhäusern. Dies beabsichtigt der Bundesrat aber offensichtlich nicht.

